|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Merkblatt über das Beglaubigungswesen  Rechtliche Grundlagen | |  |
| **RB 210.1 - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)** | | |
| § 1 | Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber sind zuständig für Beglaubigungen. | |
| § 331 | Durch die amtliche Beglaubigung wird mit einem entsprechenden Vermerk die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Übereinstimmung einer Kopie, eines Auszuges oder einer Abschrift mit dem Original bescheinigt. | |
| § 341 | Eine Unterschrift darf nur beglaubigt werden, wenn diese unmittelbar gezeichnet oder vom Unterzeichner als die seinige erklärt wird. | |
| § 342 | Vor der Beglaubigung einer Kopie, eines Auszuges oder einer Abschrift ist die Übereinstimmung mit dem Original zu überprüfen. | |
|  | Im Kanton Thurgau ist gemäss dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1) die Zuständigkeit für öffentliche Beurkundungen umfassend dem Notariat (§ 8) und beschränkt dem Grundbuchamt (§ 7), den Anwälten (§ 8a) sowie dem Amt für Handelsregister (§ 10) übertragen. Zusätzlich sind für Beglaubigungen der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig (§ 1). | |
| **Verordnung des Regierungsrates über das Grundbuch- und Notariatswesen (GNV; RB 211.431)** | | |
| § 9 | Personen, deren Identität oder Handlungsfähigkeit der Urkundsperson nicht bekannt sind, haben amtliche Ausweise vorzulegen | |
| § 67 | Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens haben sich Personen, die dem Beglaubigungsermächtigten nicht bekannt sind, über ihre Identität auszuweisen. § 9 findet sinngemäss Anwendung. Der Identitätsnachweis kann auch durch Zeugenerklärung erbracht werden. | |
| § 68 | Im Beglaubigungsvermerk ist anzugeben, ob die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigungsbeamten gezeichnet oder vom Unterzeichner als die seinige erklärt worden ist. | |
| **Geschäftsreglements des Regierungsrates** | | |
| § 21 | Der Staatsschreiber beglaubigt Unterschriften thurgauischer Urkundsbeamter sowie weiterer kantonaler Beglaubigungsinstanzen. Im Verhinderungsfall wird er von einem Generalsekretär oder einer von der Staatskanzlei bestimmten Stelle vertreten. | |